

Stand 13. 06. 2018

Regeln für den Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV (ab 02. 05. 2018)

1.

Das bestandene Vorkolloquium ist Voraussetzung dafür, im Rahmen einer psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bzw. einer tiefenpsychologischen Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten mit der Krankenbehandlung unter Supervision beginnen zu können.

Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann sich frühestens 18 Monate nach Beginn seiner psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bzw. tiefenpsychologischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zum Vorkolloquium anmelden, wenn er seither regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, durchgängig in Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung war sowie 20 Patienten unter Supervision untersucht und die Ergebnisse unter psychodynamischen Gesichtspunkten schriftlich dokumentiert hat. Diese 20 schriftlich dokumentierten diagnostischen Fälle sind von den jeweiligen Supervisoren mit der entsprechenden Patientennummer zu bescheinigen. Über 10 dieser Fälle ist ein ausführlicherer Bericht zu erstellen und einzureichen, für fünf Patienten davon nach dem Berichtsschema des IPPMV und für fünf nach dem Leitfaden der Gesetzlichen Krankenkassen zum Erstellen des Berichts an den Gutachter (PTV 3). Aus diesen Berichten, die ein vorgegebenes Spektrum an Indikationsstellungen abdecken müssen, soll ersichtlich werden, dass der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer mit den Grundlagen der psychoanalytischen Krankheitslehre vertraut ist, unter Nutzung anamnestischer Daten und des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens psychodynamische Hypothesen entwickeln sowie differenzierte Überlegungen zur Diagnose und zur Indikationsstellung ableiten kann. (Bitte beachten Sie hier auch das „Informationsblatt zur Anfertigung diagnostischer Berichte“)

Ist einer psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung bereits eine abgeschlossene tiefenpsychologische vorausgegangen, kann der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer beim Ausbildungsausschuss des IPPMV beantragen, schon zu einem früheren Zeitpunkt zum Vorkolloquium zugelassen zu werden.

2.

Der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, der die unter 1. genannten Bedingungen erfüllt, stellt in Absprache mit seinem Aus-/Weiterbildungsleiter einen schriftlichen Antrag an den Ausbildungsausschuss, zum Vorkolloquium zu gelassen zu werden. Er fügt seinem Antrag einen Nachweis der von ihm seit Aus-/Weiterbildungsbeginn absolvierten Theorie- und Selbsterfahrungsstunden, seine 20 Supervisionsbescheinigungen sowie seine 10 diagnostischen Berichte bei.

3.

Der Ausbildungsausschuss prüft die formalen Voraussetzungen und veranlasst, dass jeder diagnostische Bericht von zwei Lehranalytikern oder Lehrtherapeuten des IPPMV beurteilt wird. Wenn der Bericht von dem jeweiligen Lehranalytiker oder Lehrtherapeuten für ausreichend gut befunden wird, vergibt er dafür einen Punkt, so dass jeder Bericht maximal zwei Punkte erhalten kann. Für die 10 diagnostischen Berichte können somit maximal 20 Punkte erreicht werden. Für die Zulassung zum Vorkolloquium ist es neben

Erfüllung der unter 1. genannten Voraussetzungen erforderlich, dass in der Bewertung der diagnostischen Berichte mindestens 14 Punkte erreicht wurden. Wird ein Aus- bzw. Weiterbildungsabschluss als Psychoanalytiker angestrebt, müssen zudem zwei Berichte, die eine Indikation für eine analytische Therapie im klassischen Setting begründen, mit wenigstens drei Punkten bewertet worden sein.

Der Ausbildungsausschuss informiert den Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich über die zu seinen 10 Berichten jeweils erhaltenen Punktbewertungen und teilt ihm im Falle einer Zulassung einen Prüfungstermin sowie die Namen des Prüfers und des Beisitzers mit. Sollten die Berichte nicht das vorgegebene Spektrum an Indikationsstellungen umfassen oder nicht mit der ausreichenden Punktzahl bewertet worden sein, wird der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer ebenfalls schriftlich darüber informiert und gebeten, seine Berichte unter Supervision zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten. Danach kann erneut die Zulassung zum Vorkolloquium beantragt werden.

4.

Das Vorkolloquium erfolgt als Einzelprüfung und ist nicht institutsöffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer, beide müssen Lehranalytiker (bei tiefenpsychologischer Ausbildung Lehrtherapeuten) des IPPMV bzw. der kooperierenden Ausbildungsinstitute sein. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.

5.

Der zu prüfende Aus-/Weiterbildungsteilnehmer wählt einen der von ihm erstellten diagnostischen Berichte aus, der Grundlage seines Vorkolloquiums sein soll und sendet ihn unmittelbar nach Erhalt seines Prüfungstermins dem Prüfer und dem Beisitzer zu. Wird ein psychoanalytischer Aus-/Weiterbildungsabschluss angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur analytischen Psychotherapie im klassischen Setting begründen. Wird ausschließlich ein tiefenpsychologischer Aus-/Weiterbildungsabschluss angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie begründen. Das Prüfungsgespräch nimmt dann zunächst Bezug auf diesen diagnostischen Bericht und wendet sich im Weiteren anderen oder allgemeineren Fragen aus der psychoanalytischen Theorie und Krankheitslehre zu.

6.

Nachdem der Prüfer das Vorkolloquium für beendet erklärt hat, verlässt der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer den Prüfungsraum. Prüfer und Beisitzer entscheiden, ob der zu Prüfende ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Prüfer teilt dem in den Prüfungsraum zurückgeholten Aus-/Weiterbildungsteilnehmer das Prüfungsergebnis mit. Prüfer und Beisitzer erstellen unmittelbar im Anschluss an das Vorkolloquium ein kurzes Prüfungsprotokoll, das sie dem Ausbildungsausschuss zuleiten.

7.

Sollte ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer das Vorkolloquium nicht bestanden haben, kann er die Prüfung wiederholen. In Absprache mit seinem Aus-/Weiterbildungsleiter stellt er dazu erneut einen Antrag an den Ausbildungsausschuss, wenn er seinen Kenntnisstand entsprechend erweitert hat.